



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

**Länderkommission**

# **Besuchsbericht**

**Polizeirevier Ribnitz-Damgarten, Polizeiinspektion  
Wismar**

**Besuche vom 8. August 2017**

**Az.: 232-MV/I/17**

## Inhalt

A	Informationen zu den besuchten Einrichtungen und zum Besuchsablauf .....	2
B	Positive Beobachtungen .....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Durchsuchung mit Entkleidung.....	3
II	Belehrung.....	3
III	Haftraumausstattung.....	4
1	Beleuchtung.....	4
2	Brandmelder .....	4
3	Matratzen.....	4
IV	Gewahrsamsdokumentation .....	5
V	Tragen von Waffen im Gewahrsam .....	5
A	Weitere Vorschläge .....	5
I	Tragen von Namensschildern im Gewahrsam.....	5
II	Betreten der Gewahrsamsräume ohne Anklopfen.....	6
B	Weiteres Vorgehen.....	6

### A Informationen zu den besuchten Einrichtungen und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 8. August 2017 das Polizeihauptrevier Bad Doberan, das Polizeirevier Ribnitz-Damgarten und die Polizeiinspektion Wismar.

Die Besuchsdelegation traf um 11:30 Uhr im Polizeirevier Ribnitz-Damgarten ein und wurde vom Leiter des Polizeireviere in Empfang genommen. Im Anschluss besuchte sie die Polizeiinspektion Wismar, wo sie um 15:00 Uhr vom stellv. Dienststellenleiter empfangen wurde. In den Eingangsgesprächen erläuterte die Besuchsdelegation jeweils den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Unterlagen. Anschließend besichtigte sie jeweils den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsdokumentation.

Das Polizeirevier Ribnitz-Damgarten verfügt über zwei Einzelgewahrsamsräume. Es befanden sich im Jahr 2016 insgesamt 17 Personen in Gewahrsam (in 2017 bisher 16). Zum Zeitpunkt des Besuchs war das Gewahrsam nicht belegt.

Die Polizeiinspektion Wismar ist provisorisch in einer Containeranlage untergebracht und verfügt über zwei Einzelgewahrsamsräume. Es befanden sich im Jahr 2016 insgesamt 123 Personen in Gewahrsam, in 2017 bisher 60. Zum Zeitpunkt des Besuchs war das Gewahrsam nicht belegt.

## **B Positive Beobachtungen**

Positiv ist zu erwähnen, dass sich in den Gewahrsamsräumen der Polizeiinspektion Wismar Kopfkeile auf den Pritschen (für die Inhaftierten) befinden.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### I Durchsuchung mit Entkleidung

Im Polizeirevier Ribnitz-Damgarten wird nach Angaben der Bediensteten jede Person vor der Aufnahme in den Gewahrsam unter vollständiger Entkleidung durchsucht. Eine Einzelfallprüfung findet nicht statt.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person dar.<sup>1</sup> Nach aktueller Rechtsprechung ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.<sup>2</sup> Auch die von der Polizei angeführte besondere Gefährdungslage im Rahmen der polizeilichen Festnahmen rechtfertigt es nicht, von einer Abwägung in jedem Einzelfall abzusehen. Des Weiteren ist die Maßnahme möglichst schonend durchzuführen. Hierfür bietet sich eine Entkleidung in zwei Phasen an, wobei die betroffene Person zu jedem Zeitpunkt entweder am Ober- oder Unterkörper bekleidet ist.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet, sind die Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Bediensteten sind für eine schonende Vorgehensweise bei dieser Maßnahme zu sensibilisieren.

### II Belehrung

Nach Aussage der Bediensteten verfügen das Polizeirevier Ribnitz-Damgarten und die Polizeiinspektion Wismar über keine Belehrungsmerkblätter für Personen, die auf Grundlage des Polizeirechts in Gewahrsam genommen werden. Aus den im Nachgang des Besuchs übersandten Unterlagen des Polizeihauptreviers Wismar geht jedoch hervor, dass entsprechende Belehrungsblätter dort existieren. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass eine Person bei einer freiheitsentziehenden Maßnahme unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage diese erfolgt, vollumfänglich schriftlich über ihre Rechte aufgeklärt wird. Somit sollten alle Polizeidienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern über das Vorhandensein der Merkblätter in Kenntnis gesetzt und alle Bediensteten entsprechend informiert werden.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 05. März 2015, Az. 2 BvR 746/13.

<sup>2</sup> VG Köln, 25.11.2015, Az. 20 K 2624/14.

Diese Belehrungsmerkblätter sollten darüber hinaus in den am häufigsten benötigten Sprachen vorliegen.

### III Hafttraumausstattung

#### *1 Beleuchtung*

In den Gewahrsamsräumen kann das Licht lediglich ein- oder ausgeschaltet werden. Die Gewahrsamsräume verfügen über keine dimmbare Beleuchtung.

Nur durch eine dimmbare Beleuchtung kann in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung im Raum ermöglicht und einer Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorgebeugt werden, ohne dass die Lichtquelle die betroffene Person am Schlaf hindert.

Die Gewahrsamsräume sind mit einer dimmbaren Beleuchtung auszustatten. Die Länderkommission bittet um Mitteilung, sobald dies erfolgt ist.

Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

#### *2 Brandmelder*

Im Polizeirevier Ribnitz-Damgarten sind die Gewahrsamsräume nicht mit Brandmeldern ausgestattet.

Es wird dringend empfohlen, zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen Brandmelder anzubringen.

Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Nationale Stelle begrüßt, dass das Ministerium für Inneres und Europa bereits vor der Fertigstellung des Berichts mitteilte, dass die Ausstattung der Gewahrsamszellen der Landespolizei beauftragt wurde.

#### *3 Matratzen*

Die Gewahrsamsräume des Polizeireviers Ribnitz-Damgarten verfügen über keine schwer entflammaren, abwaschbaren Matratzen. Die Gewahrsamsräume der Polizeiinspektion Wismar sind lediglich mit einer sehr dünnen Isomatte ausgestattet.

Die Ausstattung der Gewahrsamsräume mit Matratzen gehört beispielsweise bei der Bundespolizei und anderen Landespolizeidienststellen bereits zur Grundausstattung und entspricht auch dem international anerkannten Standard.<sup>3</sup>

Daher sollen zeitnah für alle Polizeidienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern abwaschbare, schwer entflammare Matratzen angeschafft werden. Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung, sobald dies erfolgt ist.

Begrüßenswert ist, dass durch die Polizeiinspektion Wismar bereits vor Fertigstellung des Berichts mitgeteilt wurde, dass schwer entflammaren, abwaschbaren Matratzen bestellt wurden.

---

<sup>3</sup> CPT/Inf (2012) 6, S. 18, Rn 27.

#### IV Gewahrsamsdokumentation

Die besuchten Dienststellen verfügen über ein einheitliches Gewahrsamsbuch, das nach Angaben der Bediensteten in allen Dienststellen der Polizei in Mecklenburg-Vorpommern verwendet wird. Es enthält kein Feld zur Dokumentation von durchgeführten Belehrungen bzw. einer nachgeholtten Belehrung.

Bezüglich anderer relevanter Angaben, wie beispielsweise der Entlassung einer in Gewahrsam genommenen Person, war die Dokumentation zudem lückenhaft.

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass keine Kontrolle des Gewahrsamsbuches durch Vorgesetzte erfolge.

Grundsätzlich soll die Gewahrsamsdokumentation umfassend und nachvollziehbar über den Gesamtprozess der Ingewahrsamnahme Auskunft geben. Dies fordert auch Nr. 4 der Polizeigewahrsamsordnung für Mecklenburg-Vorpommern. Dies dient dem Schutz der in Gewahrsam genommenen Personen, aber auch dem der Polizeibeamtinnen und -beamten.

Die Führung des Gewahrsamsbuches ist den Vorgaben der Polizeigewahrsamsordnung entsprechend vorzunehmen. Dies ist durch regelmäßige Prüfungen durch Vorgesetzte sicherzustellen.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass das Gewahrsamsbuch übersichtlich gestaltet ist und die relevanten Angaben der Gewahrsamsdokumentation, wie beispielsweise die Durchführung der Belehrung, enthält.

#### V Tragen von Waffen im Gewahrsam

In beiden Dienststellen trugen die Beamtinnen und Beamten auch im Gewahrsamsbereich Schusswaffen. In der Mehrheit der Bundesländer wird im Gewahrsam zur Vermeidung einer Gefährdungssituation, wie beispielweise der Entwaffnung einer Beamtin oder eines Beamten, auf Schusswaffen verzichtet. Insbesondere wird die Notwendigkeit der Schusswaffe zur Eigensicherung für den Bereich des Gewahrsams verneint.

Aufgrund des erhöhten Gefährdungsrisikos wird empfohlen, dass in allen Polizeidienststellen auf das Tragen einer Schusswaffe im Gewahrsam verzichtet wird.

#### **A Weitere Vorschläge**

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

##### I Tragen von Namensschildern im Gewahrsam

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Beamtinnen und Beamten im Gewahrsamsbereich keine Namensschilder trugen. Der Länderkommission wurde berichtet, dass den Bediensteten Namensschilder zur Verfügung gestellt werden. Es gebe jedoch keine Pflicht, diese zu tragen.

Die Länderkommission hält das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam, wie es beispielsweise in Hessen und Thüringen bereits der Fall ist, für wünschenswert. Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten, da es die Bediensteten identifizierbar macht und dadurch das Risiko für Übergriffe reduzieren kann. Darüber hinaus ermöglicht ein Namensschild die Ansprech-

barkeit der Bediensteten durch die in Gewahrsam genommene Person, was sich positiv auf den Umgang zwischen ihr und den Bediensteten auswirken kann.

## II Betreten der Gewahrsamsräume ohne Anklopfen

Nach Angaben der Bediensteten in den besuchten Dienststellen wird vor dem Blick durch den Türspion oder dem Öffnen der Tür des Gewahrsamsraums nicht angeklopft. Auch bei Personen, die in einem Polizeigewahrsam untergebracht sind, sollte die Privatsphäre ausreichend geachtet werden. Der in Gewahrsam genommenen Person sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich zu ordnen. Bedienstete sollten sich daher vor dem Blick durch den Spion oder dem Öffnen der Tür in geeigneter Weise bemerkbar machen

### **B Weiteres Vorgehen**

Die Länderkommission bittet das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuches werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 6. November 2017